

Kurztitel

Bildungsdokumentationsverordnung 2021

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 268/2021 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 26/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10b

Inkrafttretensdatum

19.02.2026

Abkürzung

BilDokV 2021

Index

46/01 Bundesstatistikgesetz; 70/01 Schulverwaltung, Schulaufsicht

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 29 Abs. 6

Text**Datenverarbeitung und Datenübermittlungen zum Zweck der schulorganisatorischen Planung der Sommerschule**

§ 10b. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie die Leiterinnen und Leiter der Schulbehörden sind berechtigt, folgende Daten von zur Sommerschule angemeldeten Schülerinnen und Schülern zu verarbeiten:

1. Namen,
2. Geburtsdatum,
3. Staatsbürgerschaft,
4. die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen BF und AS,
5. Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers,
6. Erst- und Alltagssprache(n),
7. Sonderpädagogischer Förderbedarf,
8. Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten,
9. Außerordentlicher Status,
10. Informationen zur besuchten Schule (Schulkennzahl, Bezeichnung, Adresse),
11. Informationen zur besuchten Sommerschule (Schulkennzahl, Bezeichnung, Adresse),
12. Schulstufe,
13. Gegenstände,

14. Informationen zu den schulischen Leistungen, sofern sie für die Teilnahme an der Sommerschule relevant sind und
15. Transportbedarf.

Diese Daten, sowie die Daten über die Teilnahme an der Sommerschule dürfen von den Leiterinnen und Leitern der jeweils zuständigen Schulbehörde, der Sommerschule und der Schule, an der gemäß § 12 Abs. 10 SchUG die Anmeldung zur Sommerschule erfolgte, im Datenverbund abgefragt werden.

Schlagworte

Erstsprache

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2026

Gesetzesnummer

20011570

Dokumentnummer

NOR40276231